

3	VERTEILUNG AUF DIE KANTONE.....	1
3.1	Grundsätze der Verteilung.....	1
3.2	Modalitäten der Zuweisung.....	1
3.3	Zuteilung und Zuweisung bei Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuchen .....	2
3.4	Administrative Abläufe .....	2
3.5	Verteilung bei Dublin-In-Verfahren.....	3

### 3 VERTEILUNG AUF DIE KANTONE

#### 3.1 Grundsätze der Verteilung

Das SEM verteilt die Asylsuchenden und Ausreisepflichtigen gestützt auf Art. 22 Abs. 6, Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 AsylG sowie Art. 21, 22, 23 und 24 der Asylverordnung 1 (AsylV 1) über Verfahrensfragen auf die Kantone.

Dabei erfolgen neben Zuweisungen zur Unterbringung/Unterstützung auch Zuteilungen zum Vollzug der Wegweisung und Gewährung von Nothilfe.

#### 3.2 Modalitäten der Zuweisung

1. Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden unabhängig von deren Nationalität aufzunehmen. Sie treffen dazu die entsprechenden organisatorischen Massnahmen, um auf Gesuchsschwankungen adäquat reagieren zu können.
2. Das SEM trifft alle organisatorischen Vorkehrungen, um kurzfristige Schwankungen auszugleichen und informiert die Kantone wöchentlich über die zu erwartenden Zuweisungen.
3. Die Kantone stellen sicher, dass sie jederzeit sowohl Einzelpersonen als auch Familien mit Kindern und Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. unbegleitete Minderjährige, behinderte und kranke Personen, hochschwängere Frauen usw.) gemäss ihrem Anteil am Verteilschlüssel aufnehmen können.
4. Die Kantone gelangen mit Anliegen bezüglich Zuweisung schriftlich und mindestens eine Woche im Voraus an das Verteilbüro des SEM (z. B. ausnahmsweise Schliessung der kantonalen Büros an einem bestimmten Tag, kantonale Feiertage usw.). Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist auch eine kurzfristige Meldung möglich.
5. Bei akuten Unterbringungsproblemen in einem Kanton kann die für die Verteilung zuständige Stelle im SEM ausnahmsweise einen Zuweisungsstopp von einem Tag bis maximal einer Woche gewähren. Der Antrag hat in schriftlicher Form mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.



Vorbehalten bleiben Absprachen unter den Kantonen. Das SEM bewilligt einen längeren Zuweisungsstopp, wenn andere Kantone die Zuweisungen des betroffenen Kantons übernehmen.

6. Erhält ein Kanton vorübergehend mehr oder weniger als die im Verteilschlüssel vorgesehenen Personen zugewiesen, so stellt die beim SEM zuständige Stelle sicher, dass dies wenn möglich innert dem laufenden Kalenderjahr wieder ausgeglichen wird.

### 3.3 Zuteilung und Zuweisung bei Mehrfach- oder Wiedererwägungsgesuchen

Bei Mehrfachgesuchen gemäss Art. 111c AsylG bleiben die Asylsuchenden dem Kanton des vorhergehenden Asylverfahrens zugewiesen oder zum Vollzug zugeteilt (Art. 46 1<sup>ter</sup> AsylG).

Bei den übrigen Mehrfachgesuchen und/oder bei Wiedererwägungsgesuchen bleiben die Asylsuchenden oder Ausreisepflichtigen dem Kanton des vorhergehenden Asylverfahrens zugewiesen oder zum Vollzug zugeteilt. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse (z. B. einzelfallspezifische Besonderheiten, Sicherheitsaspekte usw.) entscheidet das SEM in Ausnahmefällen über eine Zuweisung oder Zuteilung zum Vollzug in einen anderen Kanton.

### 3.4 Administrative Abläufe

1. Die Kantone nehmen an allen fünf Arbeitstagen der Woche Asylsuchende auf (Ausnahmen sind nationale und kantonale Feiertage).
2. Allen Kantonen können Asylsuchende aus allen sechs Asylregionen zugewiesen werden.
3. Die Kantone organisieren ihre Anlaufstellen für die ankommenden Asylsuchenden dergestalt, dass sie auf unterschiedliche Ankunftszeiten eingerichtet sind. Gemäss Art. 24 AsylV 1 müssen sich die Asylsuchenden innert 24 Stunden nach dem Verlassen des Zentrums des Bundes beim Kanton melden.
4. Das SEM informiert die Kantone am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr über die zugewiesenen Personen.
5. Die Kantone melden dem SEM eine einzige Ansprechstelle für die Meldung nach Punkt 4 und 6. Für eine allfällige Koordination der Information zwischen den verschiedenen kantonalen Stellen sind die Kantone verantwortlich.
6. Das SEM informiert die Kantone über Spezialfälle, wie zum Beispiel bei unbegleiteten Minderjährigen, behinderten und kranken Personen, hochschwangeren Frauen usw. Diese Information erfolgt drei Arbeitstage vor dem Austritt in den Kanton bis spätestens 15.00 Uhr an die vom Kanton bezeichnete Stelle (vgl. Punkt 5).

Das SEM organisiert beim Vorliegen besonderer Umstände eine begleitete Zuführung von unbegleiteten Minderjährigen.



Das SEM sendet den Kantonen bei einem Transfer in den Kanton die entsprechenden Austrittsakten.

7. Das SEM stellt den Transport der Asylsuchenden bis zur kantonalen Stelle gemäss Art. 24 AsylV 1 sicher. Für allfällige anschliessende innerkantonale Transporte ist grundsätzlich der Zuweisungskanton zuständig.
8. Bei allfälligen Problemen mit der Information der Kantone über die zu transferierenden Personen nehmen die Kantone direkt mit dem entsprechenden Zentrum des Bundes oder dem Dienst Flughafenverfahren in den Flughäfen Zürich und Genf Kontakt auf.
9. Das SEM versendet regelmässig allgemeine Informationen zur Verteilung. Bei Bedarf wird mit ausserordentlichen Newslettern informiert.

### 3.5 Verteilung bei Dublin-In-Verfahren

1. In denjenigen Fällen, in welchen erstmals ein nationales Asyl- und Wegweisungsverfahren durchgeführt wird, kommen die asylsuchenden Personen nach der Überstellung aus einem Dublin-Staat zuerst in ein Zentrum des Bundes, wo das Asylverfahren durchgeführt wird. Die Kantonsverteilung erfolgt analog zu den übrigen Asylverfahren.
2. In denjenigen Fällen, in welchen ein bestehendes nationales Verfahren wieder aufgenommen wird (Wiederaufnahme Asylverfahren, Mehrfach- und/oder Wiedererwägungsgesuche) erfolgt die Verteilung gemäss Punkt 3.3.
3. In den übrigen Fällen werden die Personen nach der Überstellung in die Schweiz ohne Umweg über ein Zentrum des Bundes an den Zuteilungskanton des letzten Asylverfahrens in der Schweiz verwiesen (es liegt ein rechtskräftiger Asylentscheid vor und die Kantonzuteilung zum Vollzug der Wegweisung ist bereits erfolgt).
4. Ist bei einer Person in den oben genannten Fällen gemäss Ziffern 2 und 3 die Aufenthaltsdauer von 140 Tagen in einem Zentrum des Bundes noch nicht ausgeschöpft, erfolgt eine Zuweisung in dieses Zentrum. Vorbehalten bleibt ausreichende Unterbringungs Kapazität in den Zentren des Bundes.

